

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Änderung vom 2. Dezember 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —

Geändert: **170.100**

Aufgehoben: —

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2024,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)»
BR [170.100](#) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 62 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

4. Produktgruppen und Wirkungen (Überschrift geändert)

¹ Der Grosse Rat legt auf Antrag der Regierung und des Obergerichts für jedes Globalbudget die Produktgruppen fest.

² Er legt die Wirkung für jede Produktgruppe und damit den beabsichtigten Nutzen fest.

³ Die Regierung und das Obergericht überprüfen periodisch die Produktgruppen und Wirkungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.